

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I; Vereinswesen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Geschäftsjahr

Abschnitt II; Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

§ 8 Rechte der Mitglieder

§ 9 Pflichten der Mitglieder

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Abschnitt III A; Vereinsorgane: allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 11 Vereinsorgane

§ 12 Vorsitz

§ 13 Versammlungen

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

§ 15 Wahlperiode

§ 16 Niederschrift

Abschnitt III B; Vereinsorgane: Vorstandschaft

§ 17 Zusammensetzung der Vorstandschaft

§ 18 Voraussetzungen für ein Amt in der Vorstandschaft

§ 19 Ende der Mitgliedschaft in der Vorstandschaft

§ 20 Vertretungsmacht, Aufgaben der Vorstandschaft

§ 21 Sitzungen der Vorstandschaft

Abschnitt III C; Vereinsorgane: Kassenprüfer

§ 22 Kassenprüfer

Abschnitt III D; Vereinsorgane: Mitgliederversammlung

§ 23 Mitgliederversammlung

§ 24 Aufgaben

§ 25 Verfahren

§ 26 Gewichtung der Stimmen auf der Mitgliederversammlung

Abschnitt VI; Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderung

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

§ 29 Ergänzungsbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Abschnitt I; Vereinswesen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins ist EDSA-Deutschland e.V., in Langform Europäische Down-Syndrom Assoziation Deutschland e.V. Der Name des Vereins wurde bei der Mitgliederversammlung am 26.04.2009 in down-syndrom köln umbenannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freudenberg und ist beim Amtsgericht Siegen eingetragen. Bei der Mitgliederversammlung am 26.04.2009 wurde beschlossen dass der Sitz des Vereins nach Köln verlegt wird und beim Amtsgericht Köln eingetragen wird. Der Verein ist Vereinsregister Amtsgericht Köln unter VR 16520 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Down-Syndrom.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Gelder werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und andere dem Verein zufließende Mittel aufgebracht. Mitglieder und Vorstand betätigen sich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins ehrenamtlich und ohne Entgelt.
3. Der Verein hat das Ziel, für Menschen mit Down-Syndrom humane Lebensbedingungen zu schaffen. Er verfolgt dieses Ziel insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Mitarbeit in der EDSA (European Down's Syndrom Association) und Weitergabe von bei der EDSA gesammelten Erfahrungen an die Mitglieder. **Bei der Mitgliederversammlung vom 26.08.2012 wurde beschlossen: § 2 , Absatz 3: Zweck des Vereins - Mitarbeit in der EDSA (European Down's Syndrom Association) und Weitergabe von bei der EDSA gesammelten Erfahrungen an die Mitglieder wird aus der Satzung entfernt.**
 - Informationen über die Möglichkeiten der Förderung und der medizinischen Versorgung zu sammeln.
 - Information, Beratung und Fortbildung von Menschen mit Down-Syndrom, von Eltern dieses Personenkreises und anderen Interessierten.
 - Austausch von Erfahrungen zwischen Menschen mit Down-Syndrom und zwischen den Eltern. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein auch den Aufbau von regionalen Elterngruppen unter seinem Dach.
 - Möglichkeiten der Integration oder der Kooperation zu erarbeiten; z.B. im Kindergarten, in Schule, Beruf und Freizeit.
 - Information der Öffentlichkeit über das Down-Syndrom, insbesondere auch der Fachleute und der Politiker.
4. Der Verein unterstützt vorbehaltlos das Lebensrecht von ungeborenen Kindern mit Down-Syndrom.
5. Zum Erreichen dieser Ziele sucht der Verein die Zusammenarbeit mit:
 - Ärzten, Pädagogen und anderen Mitarbeitern in Diagnostik, Therapie und Pflege.
 - den beteiligten Behörden, Verbänden, wissenschaftlichen Institutionen sowie Einrichtungen für Ausbildung, Arbeit, Wohnen und Leben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Abschnitt II; Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Ehrenmitgliedern
 - b. ordentlichen Mitgliedern
 - c. und Förderern
2. Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, kann auf Beschluss der Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft schließt eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder als Förderer nicht aus.
3. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a. natürliche Personen
 - b. Familien
 - c. gemeinnützige Vereine und Selbsthilfegruppen, die einen vergleichbaren Vereinszweck verfolgen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. In der Regel können nur solche Personen ordentliche Mitglieder werden, die ein Interesse an dem Thema Down-Syndrom nachweisen. Bei Menschen mit Down-Syndrom oder deren Angehörigen ist diese Bedingung grundsätzlich erfüllt.
Voraussetzung für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ist ein formloses, schriftliches Beitrittsgesuch. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sofern die Vorstandschaft in der auf die Antragsstellung folgenden Vorstandssitzung wegen offener Fragen die Entscheidung vertagt, muss diese auf der darauffolgenden Vorstandssitzung getroffen werden.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung durch die Vorstandschaft.
Das ordentliche Mitglied wird von der Aufnahme unterrichtet. Spätestens mit der Aufnahme sollte jedem ordentlichen Mitglied die Satzung des Vereins und gegebenenfalls weiteres Informationsmaterial ausgehändigt werden.
Eine etwaige Ablehnung muss umgehend nach der Vorstandssitzung dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber schriftlich auf dem Postweg Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Förderer erklären den Beitritt durch eine formlose, schriftliche Erklärung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - oder Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorsitzenden in einem formlosen Schreiben mitzuteilen und sollte den Grund für den Austritt nennen. Der Austritt wird sofort wirksam.
3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
 - a. Ansehen und Interessen des Vereins vorsätzlich oder schwerwiegend schädigt
 - b. gegen Satzung und Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder schwerwiegend verstößt
 - c. oder trotz mehrmaliger Aufforderung, zuletzt mittels eingeschriebenem Brief, seiner Beitragspflicht nicht binnen vier Wochen nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

Außerdem kann die Vorstandschaft durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied ausschließen. Der Vorstand teilt in diesem Fall dem Mitglied den begründeten Ausschlussbeschluss mittels eingeschriebenem Brief mit.

Gegen den Vorstandsbeschluss ist binnen vier Wochen Einspruch mittels eingeschriebenem Brief möglich.

Über den Einspruch befindet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist abgelehnt, wenn die Vorstandsentscheidung mit einfacher Mehrheit gebilligt wird.

Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Durch den Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -Pflichten. Die Beitragsverpflichtung für das laufende Geschäftsjahr bleibt in voller Höhe bestehen. Es bleibt im Ermessensspielraum der Vorstandschaft, ob er die noch ausstehenden Beitragsverpflichtungen eintreibt. Das ausgeschiedene Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte hat höchstpersönlich zu erfolgen und kann nicht einem anderen Überlassen werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
Stimmberechtigt sind allerdings nur die ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, sich zu allen Veranstaltungen des Vereins anzumelden. Sofern es die maximale Teilnehmerzahl zulässt, muss dieser Anmeldung stattgegeben werden
3. Alle Mitglieder erhalten die Rundbriefe und die Mitgliederzeitung des Vereins.
4. Jedes Mitglied hat auf Antrag Anspruch auf Aushändigung einer Kopie der Satzung.
5. Jedes ordentliche Mitglied, das der Veröffentlichung seiner Anschrift nicht widersprochen hat, hat auf Antrag Anspruch auf Aushändigung einer Kopie der Anschriftenliste der ordentlichen Mitglieder.
Diese Anschriftenliste enthält den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der ordentlichen Mitglieder.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Anschriftenliste um weitere Daten erweitert werden.
Die Mitglieder, die der Veröffentlichung ihrer Anschrift widersprochen haben, sind in der Anschriftenliste nur mit dem Namen aufgelistet.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat auf Antrag Anspruch auf Aushändigung einer Kopie der Namensliste der Ehrenmitglieder.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein zur Erreichung seiner Ziele in angemessener Weise beizustehen.
2. Alle Mitglieder haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
3. Satzung und Beschlüsse des Vereins sind zu befolgen.
4. Jedes Mitglied muss die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge entrichten.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag für:
 - a. natürliche Personen
 - b. Familien

wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Für die Förderer legt die Mitgliederversammlung einen Mindestbeitrag fest
3. Vereine und Selbsthilfegruppen, die ordentliche Mitglieder sind, entrichten einen Beitrag entsprechend ihrer Größe. Für je 20 angefangene, beitragspflichtige Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag für eine natürliche Person erhoben.
Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu Jahresbeginn oder bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.
5. Ehrenmitglieder, die nicht zusätzlich ordentliches Mitglied oder Förderer sind, sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf Antrag und durch Beschluss der Vorstandschaft der Beitrag gestundet oder für eine gewisse Zeit völlig erlassen werden.

Abschnitt III a; Vereinsorgane: allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 11 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Vorstandschaft
 - b. und die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 12 Vorsitz

1. Vorsitz und Ordnungsgewalt in den Vereinsorganen obliegt dem 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorstand.
2. Wahlen führt ein dreiköpfiger Wahlvorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder durch.
Während dieser Zeit führt der hieraus bestimmte Vorsitzende die Befugnisse des Vorstandes in der Versammlung.

§ 13 Versammlungen

1. Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
Ort und Zeit der Versammlung müssen für die Mitglieder zumutbar sein.
2. Die Tagesordnung wird von dem für die Einberufung zuständigen Organ festgelegt.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

1. Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der von den Teilnehmern beschlossenen Art.
Wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung fordern, so muss dem stattgegeben werden.
2. Die Wahlen für den 1. und 2. Vorstand, den Schatzmeister und den Schriftführer sind einzeln durchzuführen.
Sonstige Wahlen werden als Sammelwahl durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der Teilnehmer einem Antrag auf Einzelabstimmung zustimmt.
Gewählt sind diejenigen, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen.
Sofern wegen Stimmgleichheit keine Entscheidung erfolgte, ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten, gleichen Stimmzahl durchzuführen.
Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Sofern die Satzung in speziellen Fällen nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorsieht, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit der abstimmungsberechtigten Teilnehmer.
Bei Vorstandssitzungen gilt abweichend, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
Enthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 15 Wahlperiode

Die Wahlperiode im Jahr der Gründung des Vereins beträgt 1 Jahr. Die nachfolgenden Wahlperioden für die Vorstandschaft dauern 2 Jahre.

§ 16 Niederschrift

1. Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die der Vorsitzende und der Verfasser zu unterzeichnen haben.
2. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - Ort, Datum und Zeit der Versammlung.
 - Die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer. Bei Sitzungen sind die Teilnehmer namentlich aufzuführen, bei Versammlungen ist die Teilnehmerliste der Niederschrift beizufügen.
 - Ergebnis der Entscheidungen mit Abstimmungsergebnis.

Ansonsten ist es dem Verfasser der Niederschrift und dem Vorsitzenden anheimgestellt, welche Teile der Versammlung sie für so wichtig erachten, dass sie zusätzlich in die Niederschrift aufnehmen.

3. Den Teilnehmern der nächsten gleichartigen Versammlung ist die Niederschrift zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift ist zu genehmigen, wenn die in 2. genannten Punkte richtig wiedergegeben wurden. Sofern eine Mehrheit der auf der letzten Versammlung oder Sitzung anwesenden Teilnehmer ein in der Niederschrift festgehaltenes Ergebnis anzweifelt, so ist dieses Ergebnis in der Niederschrift zu streichen.
4. Jeder Teilnehmer einer Versammlung hat das Recht, persönliche Anmerkungen zu der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und als Anhang dem Protokoll beifügen zu lassen. Diese Anmerkungen müssen spätestens vier Wochen nach der nächsten gleichartigen Versammlung oder Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Auf Antrag ist Mitgliedern der Vorstandschaft eine Kopie der Niederschrift zuzusenden.
6. Sofern keine anderweitigen Beschlüsse einer Mitgliederversammlung vorliegen, entscheidet die Vorstandschaft, ob und in welcher Form und Umfang sie die Niederschrift veröffentlicht.

Abschnitt III b; Vereinsorgane: Vorstandschaft

§ 17 Zusammensetzung der Vorstandschaft

Auf der Mitgliederversammlung vom 26.08.2012 wurde folgendes beschlossen: § 17 Zusammensetzung der Vorstandschaft wird wie folgt geändert:

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. **Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern.**
2. Sie setzt sich zusammen aus
 - a. dem 1. Vorstand
 - b. dem 2. Vorstand
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. und maximal drei weiteren Vorstandschaftsmitgliedern (Beiräten) **und maximal fünf weiteren Vorstandschaftsmitgliedern (Beiräten)**

Eine Vorstandschaft bestehend aus drei Mitgliedern umfasst a), b) und c). Die Aufgaben des Schriftführers übernimmt in diesem Fall der 2. Vorsitzende.
Eine Vorstandschaft bestehend aus vier Mitgliedern umfasst a), b), c) und d).

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei jeder Wahl erneut, wie viele Vorstandschaftsmitglieder gewählt werden.
4. Sofern die maximale Anzahl von Vorstandschaftsmitgliedern noch nicht erreicht ist, kann jede Mitgliederversammlung weitere Vorstandschaftsmitglieder hinzuwählen. Die Nachwahl muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 18 Voraussetzungen für ein Amt in der Vorstandschaft

1. Die Mitglieder müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Kandidat muss ordentliches Mitglied des Vereins sein und uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit haben.
3. Mindestens 50% der Mitglieder der Vorstandschaft müssen Eltern von Personen mit Down-Syndrom sein.

§ 19 Ende der Mitgliedschaft in der Vorstandschaft

Die Mitgliedschaft in der Vorstandschaft endet in den folgenden Fällen:

- a. Ablauf der Amtsdauer des 1. Vorsitzenden
- b. Neuwahl des 1. Vorsitzenden
- c. Abberufung durch die Mitgliederversammlung
- d. Amtsniederlegung
- e. Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft
- f. Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit

§ 20 Vertretungsmacht, Aufgaben der Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist der 1. oder 2. Vorstand.
Jeder Vorstand ist zur Vertretung allein befugt.
Der 2. Vorsitzende ist jedoch zur Vertretung des Vereins nur befugt in Fällen der Verhinderung des 1. Vorstandes. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
2. Die Vorstandschaft hat die folgenden Aufgaben:
 - a. die Leitung des Vereins
 - b. die Vertretung des Vereins nach außen
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - f. die Erfüllung laufender Aufgaben des Vereins entsprechend dem Vereinszweck
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Schlichtung von Streitigkeiten

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

3. Die Vorstandschaft setzt den Termin der Mitgliederversammlung fest und stellt die Tagesordnung auf.
Sofern eine ausreichende Anzahl von ordentlichen Mitgliedern eine Mitgliederversammlung beantragt, hat die Vorstandschaft unverzüglich unter Wahrung der Fristen für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu dieser einzuladen.
Rechtzeitig eingetragene Wünsche von Vereinsmitgliedern über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind zu berücksichtigen.
4. Die Vorstandschaft entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der verfügbaren Mittel. Die Beschlüsse der Vorstandschaft über die Verwendung der Mittel ist in der Niederschrift festzuhalten.
5. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
Er berichtet der Vorstandschaft auf den Sitzungen über den Kassenstand.

Er hat mit Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen.

Mit Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister einen Kassenbericht, der der darauffolgenden Mitgliederversammlung zugänglich gemacht wird.

Der Schatzmeister hat die Kassenbücher rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfern zur Prüfung vorlegen.

7. Bankvollmacht über die Konten des Vereins haben die folgenden Vorstandschaftsmitglieder:
 - a. der Schatzmeister
 - b. der 1. Vorstand
 - c. der 2. Vorstand

Der 1. Vorstand wird angewiesen, Zahlungen nur dann zu leisten, wenn der Schatzmeister verhindert ist.

Der 2. Vorstand wird angewiesen, Zahlungen nur dann zu leisten, wenn der Schatzmeister und der 1. Vorstand verhindert sind.

8. Der Schriftführer besorgt den routinemäßigen Schriftverkehr des Vereins.
Bei Anwesenheit auf den Sitzungen der Vorstandschaft erstellt der Schriftführer die Niederschrift.
9. Die Vorstandschaft kann auf ihren Sitzungen einzelnen Mitgliedern der Vorstandschaft besondere Verantwortungsbereiche zuweisen.

§ 21 Sitzungen der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen.
2. Der 1. Vorstand beruft die Sitzungen ein, sooft er es für notwendig hält. Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Vorstandschaft eine Sitzung beantragen, so soll diese möglichst in den darauffolgenden 14 Tagen stattfinden.
Zu einer Sitzung der Vorstandschaft kann schriftlich oder telefonisch eingeladen werden.
Die Einberufung muss so rechtzeitig erfolgen, dass möglichst alle Mitglieder der Vorstandschaft teilnehmen können. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist ausreichend.
Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
4. Ein Beschluss der Vorstandschaft kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft informiert wurden und mehr als 50% der Mitglieder zugestimmt haben.
Der 1. Vorsitzende hat über diese Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen, dem die eingetragenen Stellungnahmen der Mitglieder der Vorstandschaft beizufügen sind.

Abschnitt III C: Vereinsorgane: Kassenprüfer

§ 22 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Kassenführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder sein und dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
3. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch die Vorstandschaft oder einem anderen Organ.
Sofern sie durch ein Mitglied der Vorstandschaft aufgefordert werden, eine Kassenprüfung durchzuführen, so sollten sie diesem Wunsch entsprechen.
4. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung durchzuführen.
5. Die Kassenprüfungen müssen von beiden Kassenprüfern gemeinsam in Anwesenheit des Schatzmeisters durchgeführt werden.
6. Über jede Kassenprüfung haben die Kassenprüfer einen schriftlichen Bericht abzufassen. Dieser ist dem 1. Vorstand sowie dem Schatzmeister zuzusenden.

Abschnitt III d; Vereinsorgane: Mitgliederversammlung

§ 23 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

§ 24 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Wahl, Entlastung und Abberufung der einzelnen Vorstandschaftsmitglieder.
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Kassenprüfungsberichts.
 - d. Planungen, insbesondere bezüglich wichtiger Aufgaben
 - e. Beschlussfassung über Anträge
 - f. Beitragsfestsetzung
 - g. Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 6 Verlust der Mitgliedschaft, Absatz 3
 - h. Bestätigung der Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder des Ausschlusses eines Mitgliedes, sofern Einspruch gegen die Entscheidung der Vorstandschaft eingelegt wurde.
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Vereinsauflösung
2. Nach jedem Geschäftsjahr ist die Vorstandschaft zu entlasten.
Dies muss für den Schatzmeister in Einzelabstimmung erfolgen.

§ 25 Verfahren

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal zu Beginn jedes Jahres statt.
Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a. auf Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
 - b. aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags, der von 20 % der Mitgliederstimmen unterstützt werden muss. Die Stimmen von ordentlichen Mitgliedern, deren Anschriften in der Anschriftenliste nicht veröffentlicht sind, werden bei der Berechnung der 20 % nicht berücksichtigt. Sie zählen aber zum Erreichen der 20%.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.
Anträge, die eine Beitragsänderung, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, können nur behandelt werden, wenn sie den ordentlichen Mitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wurden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig
4. Anwesenheitsrecht auf Mitgliederversammlungen haben nur Mitglieder des Vereins nach §4. Gäste können zugelassen werden, sofern weniger als 20 % der anwesenden ordentlichen Mitgliedern einem entsprechenden Antrag widersprechen.
5. Voraussetzung für das Stimmrecht ist die erfolgte Beitragszahlung einschließlich rückständiger Beiträge, sofern nicht einer Stundung oder Erlass der Beitragspflicht durch die Vorstandschaft gewährt wurde.
Bei Abgabe einer Abbuchungsermächtigung ist diese Voraussetzung immer erfüllt.
Abstimmungen, bei denen diese Voraussetzung nicht überprüft wurde, sind gültig.
6. Beschlüsse haben keine Rückwirkung.
Abweichend davon ist eine Änderung der Beitragspflicht für ordentliche Mitglieder rückwirkend für das gesamte laufende Jahr möglich, sofern die

Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

7. Verfahrensfehler bei der Stimmenauszählung bleiben ohne Wirkung, wenn sie nachweisbar die Mehrheitsverhältnisse nicht veränderten.

§ 26 Gewichtung der Stimmen auf der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Natürliche Personen haben eine Stimme.
3. Bei Familien hat jedes volljährige Familienmitglied eine Stimme, sofern es auf der Mitgliederversammlung anwesend ist.
4. Vereine und Selbsthilfegruppen haben maximal 4 Stimmen, ansonsten aber so viele Stimmen wie sie Mitgliedsbeiträge nach § 10 Abs.3 entrichten. Das Stimmrecht hat ein Vorstandsmitglied des Vereins oder der Selbsthilfegruppe auszuüben.

Abschnitt VI; Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen dürfen den Zweck des Vereins nicht ändern. **wurde bei der Mitgliederversammlung vom 26.08.2012 geändert in *Satzungsänderungen dürfen den Zweck des Vereins ändern.***
2. Anträge auf Satzungsänderung können von der Vorstandschaft und den Mitgliedern gestellt werden.
Sie müssen den zu ändernden Satzungsteil nach Paragraph, Absatz und Buchstaben genau bezeichnen und die neue Formulierung enthalten.
3. Sofern die vor der Mitgliederversammlung verschickte Formulierung der Satzungsänderung nicht abgeändert wird, genügt zur Annahme die Zustimmung von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.
Die Formulierung der Satzungsänderung darf auf der Mitgliederversammlung abgeändert werden, sofern dadurch das Thema der Satzungsänderung nicht verändert wird.
In diesem Fall ist zur Annahme die Zustimmung von 4/5 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen notwendig.

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.
Die Beschlüsse bedürfen in beiden Gremien einer 3/4 Mehrheit der vertretenen Stimmen.
Der Tagesordnungspunkt muss in den Einladungen aufgeführt gewesen sein.
2. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens notwendig, so sind die im Amt befindlichen Vorstände die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an vom Finanzamt als gemeinnützig bestätigte Vereinigungen oder Körperschaften im Bundesgebiet, die gleiche oder ähnliche Vereinszwecke verfolgen, wie sie § 2 Abs. 1 dieser Satzung zum Ausdruck bringt.
Schließlich verfällt das Vermögen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
In jedem Fall ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 29 Ergänzungsbestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 19. September 1992 in Iserlohn beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein ins Vereinsregister eingetragen wurde.

Vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 26.04.2009 geändert. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie vom Notar beglaubigt worden sind und im Vereinsregister Köln eingetragen sind. Die Änderungen wurden beim Amtsgericht Köln am 06.10.2010 vollzogen.

Vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 26.08.2012 geändert. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie vom Notar beglaubigt worden sind und im Vereinsregister Köln eingetragen sind.